



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 06 / 2020
vom 31. März 2020

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 254 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Eilentscheidung 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim	5
2. Satzung zur Änderung der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim vom 30. März 2020	6
Eilentscheidung 2. Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim	7
2. Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim vom 30. März 2020	8

Eilentscheidung

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim

I.

1. In der aktuellen Situation kann nicht sicher gewährleistet werden, dass erforderliche Bekanntmachungen, insbesondere von Satzungen, nach den hierfür bislang geltenden Vorschriften erfolgen können. Es bedarf daher einer Möglichkeit für Notbekanntmachungen. Die aktuell geltende Satzung über Bekanntmachungen lässt dies nicht zu. Mit der vorliegenden Satzungsänderung soll Abhilfe geschaffen werden.

2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 an dessen Stelle.

Die Dringlichkeit ergibt sich im vorliegenden Fall insbesondere aus der drohenden Handlungsunfähigkeit der Universität.

II.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird hiermit aufgrund von § 8 Absatz 6 Satz 1 LHG die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung beschlossen.

Mannheim, den 30. März 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Satzung über Bekanntmachungen

an der Universität Mannheim

vom 30. März 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 6 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Rektor der Universität Mannheim am 30. März 2020 im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 6ff.) die nachstehende Änderung der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim vom 3. Juni 2013 (BekR Nr. 15/2013, S. 37), zuletzt geändert am 27. Februar 2019 (BekR Nr. 03/2019, S. 43), beschlossen.

Artikel 1

Änderungen

Nach § 2 wird folgender § 2a neu eingefügt:

„§ 2a Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann eine Satzung in anderer geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.“

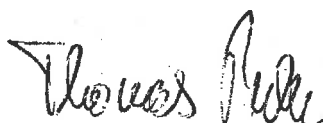
Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 30. März 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Eilentscheidung

2. Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim

I.

1. In der aktuellen Situation sind Präsenzsitzungen der universitären Gremien nicht zu verantworten. Aus diesem Grund müssen Entscheidungen auch in Video- und Telefonkonferenzen getroffen werden können. Die aktuell geltende Verfahrensordnung lässt dies nicht zu. Mit der vorliegenden Satzungsänderung soll Abhilfe geschaffen werden.

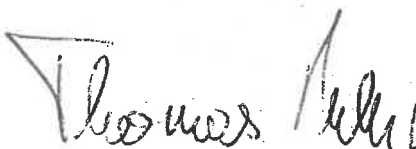
2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 an dessen Stelle.

Die Dringlichkeit ergibt sich im vorliegenden Fall insbesondere aus dem unmittelbar bevorstehenden Gremiengang und der drohenden Handlungsunfähigkeit der universitären Gremien.

II.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird hiermit aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 LHG die 2. Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung beschlossen.

Mannheim, den 30. März 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung

für die Gremien der Universität Mannheim

vom 30. März 2020

Aufgrund von § 10 Absatz 8 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Rektor der Universität Mannheim am 30. März 2020 im Wege der Eilentscheidung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit § 12 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim vom 27. Februar 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 03/2019, S. 6ff.) die nachstehende Änderung der Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim vom 26. Juni 2006 (BekR Nr. 13/2006, S. 16ff.), zuletzt geändert am 27. Februar 2019 (BekR Nr. 03/2019, S. 44ff.), beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Nach § 12a wird folgender § 12b neu eingefügt:

„§ 12b Video- und Telefonkonferenzen

- (1) ¹In Notsituationen können Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden. ²Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. ³Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft der Vorsitzende.
- (2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die weiteren Vorschriften dieser Verfahrensordnung für Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.
- (3) ¹Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten zu erfolgen, die Einwahldaten müssen jedoch spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. ²Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. ³Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.
- (4) ¹Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. ²Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmern mitteilen kann.
- (5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(6) ¹Bei Abstimmungen hat sich der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. ²Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. ³Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können..

(7) ¹Kann in Personalentscheidungen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden. ²Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde.

(8) Absatz 7 findet auf Wahlen in den Gremien entsprechende Anwendung.

(9) ¹Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. ²In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Gremiums in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 30. März 2020



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor

